



## **Seglerkameradschaft Essen-Heisingen e.V.**

### **SATZUNG**

Diese von der Mitgliederversammlung am 31.10.2021 beschlossene Fassung wurde am 08.02.2022 beim Amtsgericht Essen unter VR 2079 in das Vereinsregister eingetragen.

## § 1

### **Name, Sitz, organisatorische Zugehörigkeit, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen "Seglerkameradschaft Essen-Heisingen e.V."

Er wurde am 17. Juni 1969 gegründet und ist beim Amtsgericht Essen im Vereinsregister unter der Nummer VR 2079 eingetragen.

Der Verein ist Mitglied in folgenden Organisationen:

- a. Deutscher Seglerverband e.V.
- b. Seglerverband Nordrhein-Westfalen e.V.
- c. Essener Sportbund e.V.

Er erkennt die Satzungen und Ordnungsbestimmungen dieser Organisationen als für sich verbindlich an.

- 1.1 Der Verein hat seinen Sitz in Essen;
- 1.2 Die Vereinsfarben sind Grün-Weiß;
- 1.3 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2

### **Vereinszweck**

Der Verein verfolgt folgende Ziele:

- a. Förderung des Fahrten- und Regattasegelns
- b. Förderung des Jugendsegelns
- c. Durchführung von Kursen für Jugendliche und Erwachsene
- d. Durchführung von vereinsinternen und offenen Regatten.

Der Verein ist politisch und religiös neutral und steht in all seinen Belangen auf demokratischer Grundlage.

Der Verein fördert die Funktion des Sports als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Er bietet Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine sportliche Heimat.

## § 3

### **Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Aufwendungen, die von Amtsträgern oder Mitgliedern im Interesse des Vereins gemacht werden, können erstattet werden.

Alle Vereinsämter können ehrenamtlich oder hauptamtlich, gegen Aufwandsentschädigung und/oder Vergütung wahrgenommen werden.

## § 4

### Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- Ordentlichen Mitgliedern
- Jugendlichen Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern
- Probemitgliedern

- 4.1 Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, die volljährig sind. Die Mitglieder genießen alle Rechte und Pflichten im Verein. Jedes ordentliche Mitglied ist stimmberechtigt und hat eine Stimme. Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig.
- 4.2 Jugendliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die nicht volljährig sind.
- 4.3 Ehrenmitglieder sind solche Mitglieder, die für außerordentliche Verdienste für den Verein zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernannt worden sind. Sie haben die Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder, sind aber vom Vereinsbeitrag und von Umlagen/Sonderzahlungen befreit. Die Ernennung erfolgt durch den Vorstand gemeinsam mit dem Ehrenrat.
- 4.4 Ein Aufnahmegesuch muss schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Über die Aufnahme als ordentliches oder jugendliches Mitglied entscheidet die Mitgliederversammlung. Im Regelfall erfolgt zunächst die Aufnahme für eine zweijährige Probezeit durch den Vorstand. Mitglieder, die zur Probe aufgenommen werden, besitzen alle Rechte und Pflichten ordentlicher Mitglieder (bzw. jugendlicher Mitglieder) mit Ausnahme des aktiven und passiven Wahlrechts. Bei jugendlichen Mitgliedern muss die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters vorliegen. Ablehnungen werden schriftlich mitgeteilt. Gründe brauchen nicht angegeben zu werden.
- 4.5 Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Tod oder durch Ausschluss. Ein freiwilliger Austritt kann nur zum Jahresende mit 4-wöchiger Kündigungsfrist schriftlich über den Vorstand erfolgen. Durch Beschluss des Vorstandes gemeinsam mit dem Ehrenrat kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es:
- trotz zweimaliger Mahnung mit der Begleichung von Zahlungsverpflichtungen gem. §5 in Rückstand ist,
  - das Ansehen des Vereins schädigt oder die Vereinsinteressen gefährdet,
  - sich im groben Maße unsportlich oder unkameradschaftlich verhält,
  - vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Vereinssatzung, die Ordnungen des Vereins oder die vom Deutschen Seglerverband aufgestellten Grundsätze verstößt.
- Der Ausschluss erfolgt mit einfacher Mehrheit und ist schriftlich zu begründen.

## § 5

### Beiträge und Gebühren

Die Mitglieder haben Beiträge, Gebühren, Umlagen und Sonderzahlungen zu leisten.

Die Höhe der Vereinsbeiträge, der Liegeplatzgebühren, der Zuteilungsgebühren für Liegeplätze, der Sonderzahlungen und der Umlagen wird auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung festgelegt. Mitgliedsbeiträge und Liegeplatzgebühren sind zu Jahresbeginn für das gesamte Kalenderjahr fällig.

Die Umlagen dürfen das Fünffache des Beitrages für ordentliche Mitglieder nicht überschreiten.

Bei Eintritt in den Verein im laufenden Jahr reduziert sich der Beitrag für das Beitrittsjahr pro rata unter Berücksichtigung der verstrichenen Monate.

Die Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge und Gebühren bleibt auch dann bestehen, wenn das Mitglied im Laufe des Jahres ausscheidet oder seine Mitgliedschaft nicht mehr ausübt.

Der Vorstand kann aus begründetem Anlass Ermäßigungen oder Stundungen von Beiträgen, Gebühren und Zahlungen einräumen.

## § 6

### Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Jugendversammlung
- Der Ehrenrat

6.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, möglichst im 1. Quartal statt. Sie ist vom Vorstand einzuberufen. Die Einladung erfolgt entweder schriftlich oder per Mail mindestens zwei Wochen im Voraus an alle Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Anträge aus dem Mitgliederkreis sind acht Tage vor der Versammlung bei dem/der Schriftführer/in einzureichen. Eine ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Für eine Satzungsänderung ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich, wobei diese Bestimmung sowie § 2 und § 3 nicht Gegenstand einer Satzungsänderung sein dürfen. Es muss geheim abgestimmt werden, wenn dies ein/e Stimmberechtigter/e verlangt. Die Tagesordnung ist vor Eintritt in die Versammlung zu genehmigen.

In jeder ordentlichen Mitgliederversammlung ist ein Haushaltsplan zur Genehmigung vorzulegen. Bauvorhaben bedürfen der Genehmigung einer Mitgliederversammlung.

Über jede Versammlung und Sitzung ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen, das in der nächsten gleichgearteten Sitzung oder Versammlung zur Genehmigung vorzutragen und von 1. Vorsitzendem/er und Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

6.2 Der Vorstand ist jederzeit berechtigt und auf schriftlichen Antrag von mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder verpflichtet, binnen 4 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Wahrung der Fristen und Regelung gemäß 6.1 einzuberufen.

6.3 Der Vorstand erfüllt die Aufgaben des Vereins im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen. Ihm obliegt die Planung und Durchführung von sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung verantwortlich.

Er besteht aus:

- 1. Vorsitzenden/er
- 2. Vorsitzende/er und Hauswart/in
- Schriftführer/in
- Kassenwart/in
- Platz- und Stegwart/in
- Fahrtenwart/in
- Regattawart/in
- Jugendwart/in
- Sozialwart/in
- Pressewart/in

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- 1. Vorsitzende/er
- 2. Vorsitzende/er und Hauswart/in
- Schriftführer/in
- Kassenwart/in

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Personalunion unter den Ämtern ist unzulässig.

Jedes Vorstandsmitglied ist mit dem/der 1. oder 2. Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigt.

Die Mitglieder des Vorstandes werden für eine 2-jährige Amtszeit gewählt. Der/die 1. Vorsitzende und der/die Kassenwart/in werden in den Jahren mit ungeraden Endzahlen, der/die 2. Vorsitzende und der/die Schriftführer/in den Jahren mit geraden Endzahlen gewählt. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden in den Jahren mit geraden Endzahlen gewählt. Wiederwahl der jeweils turnusmäßig ausscheidenden Mitglieder des Vorstandes ist zulässig.

Der/die Jugendwart/in wird von der Jugendversammlung gewählt. Alles Weitere regelt die Jugendordnung. Die Mitgliederversammlung hat das Recht, jedes Mitglied des Vorstandes im Falle eines groben Verstoßes gegen die Interessen des Vereins abzuwählen.

- 6.4 Der Ehrenrat besteht aus 5 Vereinsmitgliedern, die im Verein kein anderes Amt innehaben und keine Funktion ausüben. Er wählt mit einfacher Mehrheit aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Alle Mitglieder des Ehrenrates werden mit einfacher Stimmenmehrheit auf der Mitgliederversammlung in Jahren mit ungerader Endzahl für 2 Jahre gewählt. Wählbar ist jedes Vereinsmitglied, welches das 30. Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit 3 Jahren ordentlichen Mitglied ist. Wiederwahl der jeweils turnusmäßig ausscheidenden Mitglieder des Ehrenrates ist zulässig.  
Der Ehrenrat entscheidet mit dem Vorstand unter anderem über Ehren- und Ausschlussverfahren.
- 6.5 Die Kassenprüfer/innen haben die Kasse, das Vermögen und Inventar des Vereins jährlich mindestens einmal zu prüfen und in einem Prüfbericht schriftlich niederzulegen. Die Kassenprüfer, die keine Vorstandsmitglieder sein dürfen, werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Jährlich scheidet ein/e Prüfer/in aus. Wiederwahl ist nach einer Unterbrechung von einem Jahr möglich.

## **§ 7**

### **Platz-/Stegordnung / Hausordnung /Jugendordnung / Kranordnung**

Die Hausordnung, die Platz-/Stegordnung, die Kranordnung sowie die Jugendordnung sind zur Regelung des Verhaltens im Vereinsheim und am Steg zu erstellen. Für die Einhaltung sollen neben dem/der Platz- und Stegwart/in, dem/der Hauswart/in sowie dem/der Jugendwart/in alle Mitglieder Sorge tragen.

Die Hausordnung und die Platz-/Stegordnung werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Die Kranordnung beschließt der Vorstand, die Jugendordnung wird von der Jugendversammlung beschlossen und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

## **§ 8**

### **Liegeplätze**

Land- und Wasserliegeplätze werden durch den Vorstand vergeben. Die Entscheidung erfolgt nach Antragstellung und Verfügbarkeit entsprechend der Platz-/Stegordnung.

Die Antragstellung auf einen Liegeplatz bedingt die ordentliche Mitgliedschaft und ist schriftlich bei Platz- und Stegwart/in einzureichen.

Saison-Liegeplätze stehen ausschließlich Probemitgliedern zur Verfügung.

## **§ 9**

### **Datenschutz**

9.1 Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

9.2 Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

## **§ 10**

### **Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins, oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen an die Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger e. V., Hamburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Für die Auflösung des Vereins ist eine 90%-ige Mehrheit einer nur zu diesem Tagesordnungspunkt einberufenen Mitgliederversammlung erforderlich.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.